

# **Strafordnung (SO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Keine Straf- und Ordnungsmaßnahme ohne Rechtsgrundlage**

1. Es dürfen nur Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen vorgesehen sind.
2. Der Verbandsstrafgewalt kann das Verhalten eines (Einzel-)Mitgliedes als Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen nur dann unterliegen, wenn es zur Zeit der Vornahme bzw. Unterlassung der Handlung mit einer Straf- und/oder Ordnungsmaßnahme bedroht war.
3. Es ist nicht erforderlich, dass das (Einzel-)Mitglied im Einzelfall von der anzuwendenden Satzungsbestimmung über die Verbandsstrafgewalt Kenntnis hat.

### **§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich**

1. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen, die zur Zeit der Vornahme bzw. Unterlassung der Handlung gültig sind.
2. Wird die Satzung, Ordnung oder Bestimmung, die bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, ist die mildeste Satzung, Ordnung oder Bestimmung anzuwenden.

### **§ 3 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

1. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen gelten für Handlungen, die im Inland gem. § 3 Strafgesetzbuch vorgenommen oder unterlassen werden (Verbandsbereich).
2. Die Verbandsstrafgewalt gilt ferner - unabhängig vom Recht des Handlungsortes - auch für Handlungen, die außerhalb des Verbandsbereiches begangen oder unterlassen werden, wenn Belange des DRB betroffen sind.
3. Die Strafordnung gilt für Ringer, Vereine, Vereinsverantwortliche, Kampfrichter bei Veranstaltungen der Bundesliga des DRB, Landesorganisationen sowie für Verbandsverantwortliche und Ehrenmitglieder des DRB. Im unterklassigen Ligenbetrieb kann die Geltung der Strafordnung gesondert vereinbart werden.
4. Ein Verein ist für Handlungen seiner Vertreter oder anderer Personen, die in oder unter seinem Namen gehandelt haben in gleicher Weise verantwortlich wie für vereinsbezogene Handlungen seiner Mitglieder und Kampfrichter.

### **§ 4 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln**

1. Jeder Verstoß gegen die Straf- und Ordnungsbestimmungen des DRB kann nur dann geahndet werden, wenn dem Betroffenen ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Last fällt.
2. Hat der Handelnde den objektiven Tatbestand einer Strafbestimmung verletzt, trägt er im Verfahren die Beweislast für den Nachweis fehlenden Verschuldens.

## **§ 5 Strafen und Nebenfolgen**

1. Strafen sind die Geldstrafe sowie die Sperre. Neben den Straf- und Ordnungsmaßnahmen des besonderen Teils der Strafordnung können durch das Rechtsorgan des Verbandes zusätzlich zum Strafausspruch Nebenfolgen verhängt werden.  
Als Nebenfolgen können angeordnet werden:
  - (a) zeitliche oder dauernde Hallensperre oder/und Hallenaufsicht nach Maßgabe des § 9,
  - (b) zeitliches oder dauerndes Hallenverbot für Einzelpersonen,
  - (c) Punktverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen,
  - (d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
  - (e) Zurückstufung in untere Leistungsklassen,
  - (f) Entzug der Kampfrichterlizenz,
  - (g) Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie),
  - (h) Ausschluss aus dem Verband,
  - (i) in minder schweren Fällen Erteilung eines Verweises,
  - (j) Lizenzentzug Trainer
2. Ein Ausschluss aus dem Verband richtet sich nach den hierfür vorgesehenen, gesonderten Satzungsbestimmungen des Verbandes.
3. Der Rechtsausschuss und das Schiedsgericht sind ferner berechtigt, die Wiederholung eines Einzelkampfes bei Mannschaftskämpfen bzw. die Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes anzuordnen.

## **§ 6 Austritt bei anhängigem Strafverfahren**

1. Ein anhängiges Straf- und Ordnungsmaßnahmeverfahren gegen ein (Einzel-)Mitglied wird durch Austritt nicht unterbrochen. Geldstrafen, die nach Austritt des (Einzel-)Mitglieds verhängt werden, gelten als im Austrittszeitpunkt fällig.
2. Die Rechtmäßigkeit des Austritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
3. Tritt ein (Einzel-)Mitglied während eines anhängigen Verfahrens aus, kann die Strafe - unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Nr. 2 SO – bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bis zu 30 Jahre nach dem Austritt vollzogen werden.

## **§ 7 Ausdehnung eines Urteils einer LO auf den Bereich des DRB**

Sollen die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils einer LO auf den Verbandsbereich des DRB ausgedehnt werden, entscheidet der Bundesrechtsausschuss II. Instanz hierüber durch Beschluss. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ohne gesonderte Anhörung ergehen.

## **§ 8 Vereinswechsel während der Kampfstrafsperre**

Bei einem Vereinswechsel während laufender Kampfstrafsperre beginnt die Wechselwartezeit erst nach Ablauf der Kampfstrafsperre.

## **§ 9 Hallensperre und Hallenaufsicht**

1. Die in die Zeit einer Hallensperre fallenden Verbands- und Freundschaftskämpfe müssen in einer anderen Gemeinde (Mindestentfernung 20 km) ausgetragen werden. Veranstalter ist der von der Hallensperre betroffene Verein.
2. Wird eine Hallensperre ausgesprochen, erhält der davon betroffene Verein eine Hallenaufsicht. Die Kosten der Hallenaufsicht trägt der betroffene Verein.

## **§ 10 Verhältnis von Strafe und Nebenstrafe**

Gegen ein (Einzel-)Mitglied können im Urteil Strafen und Nebenfolgen gem. § 5 nebeneinander verhängt werden. § 11 bleibt unberührt.

## **§ 11 Verurteilung zu Schadensersatz**

1. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann der Rechtsausschuss den Täter zur Leistung von Schadensersatz verurteilen. Die Vorschriften der §§ 823 Abs. 2 BGB, §§ 249 ff. BGB, 287 ZPO gelten entsprechend.

## **§ 12 Versuch, Täterschaft und Teilnahme**

Der Versuch ist strafbar. Er kann milder bestraft werden als das vollendete Delikt.

Täter ist, wer die Tat selbst oder durch einen anderen begeht.

Gleich einem Täter wird der Anstifter bestraft. Anstifter ist, wer einen anderen vorsätzlich zu dessen vorsätzlich begangenen, rechtswidrigen Tat bestimmt.

Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangenen Tat Hilfe geleistet hat. Der Gehilfe kann milder als der Täter bestraft werden.

## **§ 13 Ordnungsgeld bei Rechtsausschuss- und Schiedsgerichtsverhandlungen**

Wer bei Rechtsausschuss- und Schiedsgerichtsverhandlungen das Ansehen des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts herabsetzt, sich ungebührlich benimmt oder durch sein Verhalten den Ablauf der Verhandlung anderweitig stört und der Verbandsstrafgewalt des DRB untersteht, kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 25,- bis 2.500,- € je Verstoß belegt werden. Die Höhe des Ordnungsgeldes legt der Vorsitzende in Ansehung der Schwere des Verstoßes fest. Das Ordnungsgeld wird mit Verhängung fällig. §§ 177 bis 180, 182 und 183 GVG gelten sinngemäß.

## **§ 14 Haftung für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verhandlungskosten**

1. Werden Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verhandlungskosten innerhalb der vom Rechtsausschuss zu setzenden Frist nicht bezahlt, gilt das Einzelmitglied bis zum Eingang der Geldstrafe, des Ordnungsgeldes oder der Verhandlungskosten als gesperrt.
2. Die in einem Verfahren verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und Schadensersatzzahlungen begründen vor den Zivilgerichten klagbare Forderungen. Der Austritt aus Verband oder Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Geldstrafen, Ordnungsgelder und Schadensersatzzahlungen, die gegen einen Kampfrichter rechtskräftig festgesetzt worden sind, trägt nicht der Verein, sondern der Kampfrichter persönlich.

## **§ 15 Verfolgungseinschränkungen**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, sind verjährt und können nicht mehr verfolgt werden. Die Einleitung eines Verfahrens der Verbandsgerichtsbarkeit unterbricht die Verjährung, ebenso wie die Einleitung von Verfahren staatlicher Strafverfolgungsbehörden.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen, die erst nach Ablauf einer Dreimonatsfrist nach ihrer Begehung bzw. Unterlassung zur Meldung oder Anzeige gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch mit Geldstrafe oder einem Verweis gem. § 5 Nr. 1 lit. i) bestraft werden. Die Höhe der Geldstrafe bemisst sich der jeweiligen Strafvorschrift.

## **II. Besonderer Teil**

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Einzelmitglieder und Kampfrichter**

#### **§ 16 Antreten ohne Starterlaubnis**

Wer ohne oder ohne vollziehbare Starterlaubnis an sportlichen Veranstaltungen teilnimmt, wird mit einer Sperre von 2 - 6 Monate Sperre und/oder bis zu bis zu 1.500,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

#### **§ 17 Antreten als Minderjähriger in der Erwachsenenklasse**

Wer als Minderjähriger in der Erwachsenenklasse ohne Genehmigung antritt, wird mit 3 - 6 Monaten Sperre, ersatzweise Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen und/oder mit bis zu 1.500,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

#### **§ 18 Antreten als Erwachsener in der Jugendklasse**

Wer als Erwachsener in der Jugendklasse antritt, wird mit 5 - 8 Monaten Sperre, ersatzweise Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen und/oder mit bis zu 2.500,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 19 Verstoß gegen Kampfsperre/Wechselwartefrist durch Kampfteilnahme**

Wer entgegen einer Kampfsperre oder einer Wechselwartefrist an ringkampfsportlichen Veranstaltungen wettkämpfend teilnimmt wird mit 6 – 12 Monaten Sperre, ersatzweise Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen und/oder mit bis zu 3.000,- € Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer bei bestehender Kampfsperre oder einer Wechselwartefrist seine Teilnahme unter falschem Namen erschleicht.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 20 Verstoß gegen Kampfsperre durch sonstiges Verhalten**

Wer während einer laufenden Kampfstrafsperre als Kampfrichter, Mannschaftsführer, Listenführer, Zeitnehmer oder Hallensprecher tätig wird, wird mit Geldstrafe bis zu 2.000,- € bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 21 Unerlaubtes Entfernen vom Kampfplatz**

Wer den Kampfplatz (Matte) ohne vorherige Zustimmung des Kampfrichters verlässt, wird mit 2 - 6 Monate Sperre und/oder bis zu 1.000,- € Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn der Kampfplatz unfallbedingt verlassen wird.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 22 Verstoß gegen den Fair-Play-Grundsatz, Betrug**

Wer sich im Sportbetrieb unsportlich verhält, wird mit bis zu 6 Monaten Sperre und/oder bis zu 3.000,- € Geldstrafe bestraft.

Unsportlich verhält sich im Sportbetrieb, wessen Handlung bzw. Unterlassung den Grundgedanken der sportlichen Normen und Wertvorstellungen, insbesondere dem Fair-Play-Gedanken und dem Wettkampfcharakter des Ringsports zuwiderlaufen und nicht in einer spezielleren Straf- und Ordnungsvorschrift sanktioniert sind. .

Insbesondere wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögens- und/oder Wettkampfvorteil zu verschaffen, gegen den Fair-Play-Grundsatz dadurch verstößt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 23 Falschangaben bei Vereinswechsel**

Wer bei Vereinswechsel zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstiger Vorteile falsche Angaben macht oder über die Voraussetzungen, die den Wegfall der Warterist herbeiführen können, wird mit bis zu bis zu 18 Monaten Sperre, ersatzweise mit Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen und/oder mit bis zu 20.000,- € Geldstrafe bestraft. –

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 24 Widerrechtlicher Doppelantrag**

Wer zwei und mehr Starterlaubnis- bzw. Lizenzanträge einreicht, wird mit bis zu 12 Monaten Sperre, ersatzweise mit Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen und/oder mit bis zu 10.000,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 25 Bestechung**

Wer Aktive, Funktionäre, Kampfrichter oder Zeugen besticht, wird mit bis zu 24 Monaten Sperre und/oder bis zu 15.000,- € Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die vorgenannten Personen durch In-Aussicht-Stellen von sonstigen Vorteilen zu falschen Aussagen zu bestimmen sucht.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 26 Bedrohung und Beleidigung, Verletzung der Hallenordnung**

Wer Aktive, Funktionäre, Kampfrichter bzw. Zuschauer beleidigt, wird mit bis zu 12 Monaten Sperre und/oder bis zu 7.500,- € Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die genannten Personen bedroht oder die Hallenordnung anderweitig verletzt.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 27 Tätlichkeiten gegen Aktive, Funktionäre, Kampfrichter bzw. Zuschauer**

Wer Aktive, Funktionäre, Kampfrichter bzw. Zuschauer tätlich angreift, wird mit bis zu 24 Monaten Sperre und/oder bis zu 15.000,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

## **§ 28 Urkundenfälschung**

Wer einen unechten Startausweis oder einen sonstigen Ausweis herstellt, einen echten Startausweis oder sonstigen Ausweis verfälscht oder einen unechten oder verfälschten Startausweis oder sonstigen Ausweis gebraucht wird mit Sperre bis zu 4 Monaten und/oder bis zu 25.000,- € Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstiger verbandsinterner Genehmigungen und Vorteilen notwendig sind herstellt oder verwendet.

§ 5 bleibt unberührt.

## **§ 29 Unrichtige Angabe von Daten**

Wer vorsätzlich unrichtige Angaben auf Wettkampf-, Melde- und Ergebnislisten macht, wird mit bis zu 7.500,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

## **§ 30 Verspätete Mitteilung von wettkampfrelevanten Daten**

Wer erforderliche schriftliche Mitteilungen an den Gegner und/oder Kampfrichter bei Änderung der Wettkampfstätte, des Wettkampftermins sowie des –beginns verspätet oder gar nicht macht, wird mit bis zu 1.500,- € Geldstrafe bestraft. Das Gericht hat daneben den Schaden gem. § 11 festzusetzen.

§ 5 bleibt unberührt.

In einem minder schweren Fall ist ausschließlich ein Verweis auszusprechen.

## **§ 31 Nichtteilnahme, Nichteinhaltung von Fristen**

Wer einen Meisterschaftskampf oder eine sonstige ringkampfsportliche Veranstaltung als Veranstalter oder Teilnehmer nicht durchführt und/oder nicht rechtzeitig absagt, wird mit bis zu 5.000,- € Geldstrafe bestraft. Das Gericht kann daneben den Schaden gem. § 11 festzusetzen.

Mit Geldstrafe bis zu 2.500,- € wird bestraft, wer vom Verband gesetzte Termine nicht einhält, sofern die Strafordnung keine mildere Strafe vorsieht.

§ 5 bleibt unberührt.

## **§ 32 Verletzung der Finanz- und Gebührenordnung**

Wer die Vorgaben der Finanz- und Gebührenordnung, insbesondere die Begleichung fälliger Zahlungsverpflichtungen missachtet, wird mit bis zu 5.000,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 33 Nichtanforderung des Kampfgerichts**

Wer das Kampfgericht im Bedarfsfall nicht anfordert, wird mit bis zu 500,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 34 Unberechtigte Verweigerung eines Startausweises**

Wer die Erteilung eines Startausweises unberechtigt verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu 2.500,- € bestraft,

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 35 Zustimmungsloser Wettkampf**

Wer im In- oder Ausland ohne vorherige Zustimmung des Verbandes Einzel- oder Mannschaftskämpfe oder andere, ringkampfsportliche Veranstaltungen austrägt wird mit bis zu 48 Monaten Sperre und/oder bis zu 25.000,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 36 Wettkampf bei laufender Sperre des Gegners**

Wer gegen Vereine oder in Ländern, die durch den Ringerweltverband (United World Wrestling) oder den Verband gesperrt oder ausgeschlossen sind oder diesen Verbänden nicht angehören oder mit einem allgemeinen Startverbot belegt wurden, Kämpfe austrägt, wird mit bis zu 24 Monaten Sperre und/oder bis zu 25.000,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 37 Unlautere Werbung**

Wer bei Sportveranstaltungen des Verbandes unlautere und/oder unsportliche Werbung betreibt, wird mit bis zu 5.000,- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 38 Störung der Verbandsinteressen**

Ein (Einzel-)Mitglied, das durch sein Handeln bzw. Unterlassen gegen die Interessen des Verbandes, seines Zwecks und seiner Ziele sowie Aufgaben verstößt, das Ansehen des Verbandes im In- und Ausland schädigt oder in besonderem Maße die Belange der Sportbewegung gefährdet und dadurch das Verbandsleben stört, wird mit bis zu 48 Monaten Sperre, und/oder bis zu 25.000,- € Geldstrafe bestraft.

Als Verstoß gegen die Verbandsinteressen gilt insbesondere der Versuch der Gründung einer eigenständigen Ligenstruktur außerhalb der Verbandsstrukturen bzw. ohne Zustimmung des Verbandes.



§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 38 a Verstoß gegen die Bundesliga Budgetgrenzen**

Verstößt ein am Bundesligabetrieb teilnehmender Verein oder eine teilnehmende Sportgesellschaft gegen die in den Bundesligarichtlinien festgelegte Budgetgrenze, wird dieser Verstoß mit einer Sperre von bis zu 48 Monaten, und/oder bis zu 25.000,-- € Geldstrafe bestraft. Ebenso können der oder die für den Verein bzw. der Sportgesellschaft Handelnden mit einer Sperre und/oder Geldstrafe gemäß Satz 1 bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 38 b Verstoß gegen das Nachwuchskonzept des Verbandes**

Verstößt ein am Bundesligabetrieb teilnehmender Verein oder eine teilnehmende Sportgesellschaft gegen die in den Bundesligarichtlinien festgelegte Bestimmungen zum DRB Nachwuchskonzept, wird dieser Verstoß mit einer Sperre von bis zu 12 Monaten, und/oder bis zu 5.000,-- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

### **§ 39 Fehlverhalten von Kampfrichtern**

Wer als Kampfrichter und/oder Mitglied des Kampfgerichts

- a) die Startausweiskontrolle unterlässt,
- b) bei festgestellten Unstimmigkeiten keine Meldung vorlegt,
- c) festgestellte Missstände im sportlichen Bereich nicht unterbindet,
- d) ihnen bekanntgewordene Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen von Aktiven oder Vereinen nicht zur Anzeige bringt,
- e) die Spesensätze überschreitet,
- f) vorsätzlich oder grob fahrlässig seinen Einsatz nicht oder verspätet wahrnimmt oder verspätet absagt,
- g) ohne Zustimmung des Verbandes einen Kampf leitet,
- h) Missbrauch mit dem Kampfrichterausweis oder sonstigen Ausweisen treibt,

wird mit bis zu 2.500,-- € Geldstrafe bestraft.

§ 5 und § 14 Nr. 2 S. 2 bleiben unberührt.

### **§ 40 Doping, Falschangaben zur Medikation**

Wer als Sportler bei nationalen Veranstaltungen dopt, wird gemäß Artikel 10 der Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings / Anti-Doping-Ordnung des DRB 2015 (ADO) bestraft.

§ 5 bleibt unberührt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Nationalen Anti-Doping Code.

1. Wird die Tat nach Abs. 1 von einem ausländischen Sportler begangen, informiert der Verband spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung den Ringerweltverband (United World Wrestling) und das IOC von der Strafmaßnahme.
2. Dopingvergehen, die bei einer internationalen Veranstaltung begangen wurden, werden ausschließlich von United World Wrestling verfolgt. Strafen, die United World Wrestling

infolgedessen gegen den Verband verhängt, können dem Täter und/oder Beteiligten auf Antrag durch Beschluss des Rechtsausschusses II. Instanz ganz oder teilweise nach Maßgabe des § 11 auferlegt werden.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Die Strafordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.1985 in Frankfurt und vom 17.10.1987 in Bonn ab Veröffentlichung im DRB-Handbuch 1994 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.1988 in Salzgitter-Bad, vom 23.9.1989 in Saarbrücken, vom 27.6.1992 in Ludwigshafen, vom 4.12.1993 in Saarbrücken sowie vom 23.5.1998 in Stuttgart und 18.11.2000 in Darmstadt, der Mitgliederversammlung vom 20.10.2001 in Leipzig, vom 15.11.2003 in Dortmund, vom 19.11.2005 in Darmstadt und vom 17.11.2007 in Darmstadt.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 17.11.2007 treten zum 1.1.2008 in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 14.11.2009 treten zum 1.1.2010 in Kraft.

Die Änderung des Hauptausschusses vom 20.11.2010 in Dortmund treten ab sofort in Kraft.

Die Änderung des Hauptausschusses vom 19.11.2011 in Dortmund treten ab sofort in Kraft.

Die Neufassung des Hauptausschusses vom 17.11.2012 tritt ab sofort in Kraft.

Die Änderung der Delegiertenversammlung vom 16.11.2013 tritt ab sofort in Kraft.

Die Änderung der Delegiertenversammlung vom 15.11.2014 treten zum 1.1.2015 in Kraft.

Die Änderung der Delegiertenversammlung vom 14.11.2015 tritt ab sofort in Kraft.

Die Änderung im schriftlichen Beschlussverfahren vom 21. November 2016 treten ab dem 15. Dezember 2016 in Kraft.